

# Kausalität, Wahrscheinlichkeit und Verstehen

## Der Einfluss des Physiologen Johannes von Kries auf die Wissenschaftslehre Max Webers

Martin Neumann

*Beitrag zur Veranstaltung »Max Webers Wissenschaftslehre im Lichte der historisch-kritischen Edition« der AG Sozial- und Ideengeschichte der Soziologie*

### Einleitung

Max Weber ist eine der Gründungsfiguren der Soziologie. Schematisch gesagt, werden die Traditionen der quantitativ, statistischen und der qualitativ, verstehenden Sozialforschung unterschieden. Dabei wird oft die Erste auf Durkheim, die Zweite auf Weber zurückgeführt. Der Bezug auf ‚Gründungsfiguren‘ zur Unterscheidung dieser Traditionen ist natürlich stark vereinfachend. Bekanntlich hat sich Durkheim auch anderer als statistischer Argumente bedient. Wenngleich durchaus bekannt, aber in aktuellen Diskursen weniger rezipiert ist Webers Bezug auf Wahrscheinlichkeitstheorie (Heidelberger 2010; Wagner, Zipprian 1985; Turner, Factor 1981). Bekanntlich definiert Weber Soziologie als „eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will“ (Weber 1922, S.3). Während der Aspekt des „deuten“ in der Kulturwissenschaft breite Anwendung gefunden hat (Merz-Benz 1990), ist der Aspekt der Kausalerklärung bislang kaum aufgegriffen worden. Um diesen potentiell originären Beitrag Webers herauszuarbeiten, soll Webers Anwendung der Wahrscheinlichkeitstheorie zur Erfassung von Vagheiten in der Kausalanalyse beleuchtet werden. Erst in jüngerer Zeit ist mit QCA (Ragin 2000) ein vergleichbarer Analyse-rahmen entwickelt worden. Gerade in den Sozialwissenschaften sind jedoch begriffliche Konzepte immer unscharf. Dies ist von der in jener Zeit präzisesten Sozialwissenschaft, der Rechtswissenschaft, thematisiert worden, nämlich bei dem Problem der Tatbestandssubsumption. Handlungen müssen in das zweiwertige Schema ‚schuldig‘ oder ‚unschuldig‘ eingepasst werden, während in konkreten Fällen Grenzen vage bleiben. In diesem Kontext ist Webers Konzept der Kausalanalyse entstanden, in der Vagheiten eine zentrale Rolle spielen. Dahingehende Überlegungen hat Weber insbesondere in dem Aufsatz über Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung von 1906 entfaltet. Dabei zieht Weber weder „... Historiker noch Methodologen der Geschichte, sondern Vertreter weit abliegender Fächer“ (Weber 1968b, S.269) als maßgeblich heran.

## Theorie der Spielräume: Bezug zur Wahrscheinlichkeitstheorie

Hier ist entscheidend, dass die zeitgenössische Naturwissenschaft von einem deterministischen Weltbild geprägt war, dem gemäß Kausalität einen *notwendigen* Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung herstellt (Krüger et al. 1987). Ein derartiger Determinismus ist für die Geschichtswissenschaft unbrauchbar. Die Untersuchung von Kausalität führt Weber daher auf das Feld der Wahrscheinlichkeitstheorie. Dies geschieht in indirekter Weise, indem er die sogenannte Theorie der adäquaten Verursachung für die Methodologie der Sozialwissenschaften nutzbar macht. Charakteristikum dieser Theorie ist, dass nicht Zufall und Notwendigkeit einander gegenübergestellt werden, sondern zufällige und adäquate Verursachung. Ursache und Folge stehen dabei durchaus in einem deterministischen Verhältnis zueinander. Dennoch können innerhalb dieser deterministischen Kausalverhältnisse graduelle Abstufungen unterschieden werden.

Die Theorie adäquater Verursachung hat Weber der Rechtswissenschaft entnommen. Sie ist jedoch eine Anwendung einer Interpretation der Wahrscheinlichkeitstheorie, der sogenannten Theorie der Spielräume (von Kries 1886; von Kries 1888). Dass Weber auf seiner Suche nach einer Methode sozialwissenschaftlicher Forschung auch auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie fündig geworden ist, muss allerdings relativiert werden:

„Es sei hier von vorn herein bemerkt, dass nach der Natur des historischen ‚Objekts‘ nur die allerelementarsten Bestandteile der v. Kriesschen Theorie für die Geschichtsmethodologie Bedeutung haben. Die Übernahme von Prinzipien der im strengen Sinne sog. ‚Wahrscheinlichkeitsrechnung‘ kommt für die kausale Arbeit der Geschichte ... selbstverständlich nicht in Betracht ...“ (Weber 1968b, S.287).

Anders als Durkheim, der in seiner Untersuchung über den Selbstmord Statistiken herangezogen hat, geht es Weber nicht um die Auswertung statistischer Daten. Dennoch ist es kein Zufall, dass Weber auch den zeitgenössischen Diskurs um die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie in seine Überlegungen um die Grundlagen einer Methodologie der Sozialwissenschaften herangezogen hat. Anders als die Newtonsche Mechanik ist Gesellschaftstheorie damit konfrontiert, dass gesellschaftliche Zusammenhänge nicht strikt deterministisch erfasst werden können. Es geht also darum, Vagheiten zu konzeptionalisieren. In der Protestantismusthese etwa bezeichnet Weber die Beziehung zwischen dem ‚Geist des Kapitalismus‘ und der ‚Protestantischen Ethik‘ als Wahlverwandtschaft. Kausalität kann daher auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften nicht deterministisch gedacht werden. Dies gilt es jedoch methodisch präziser zu erfassen. Hier konnten Überlegungen, die auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie entwickelt wurden, ein begriffliches Rüstzeug liefern.

### Spielräume als objektive Möglichkeit

Weber bezieht sich nicht auf den mathematischen Apparat der Wahrscheinlichkeitstheorie, sondern auf dessen Interpretation. Dies war im zeitgenössischen Diskurs ein umstrittenes Feld. Die ‚probabilistische Revolution‘ des 19. Jahrhunderts (Krüger et al. 1987; Hacking 1990) hatte einer objektiven Deutung der Wahrscheinlichkeit Vorschub geleistet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Sammlung sozialstatistischer Daten seit Beginn des 19. Jahrhunderts zu nennen, durch die große Mengen von Massendaten entstanden (Ewald 1993). Subjektive Interpretationen beziehen Wahrscheinlichkeiten auf das epistemische Subjekt. Eine objektive Deutung sieht dagegen Wahrscheinlichkeiten als in der Welt gegeben an. Ein Beispiel einer objektiven Interpretation ist die frequentistische Deutung von Wahrscheinlichkeit als relative Häufigkeiten. Dies entspricht der statistischen Tradition

der empirischen Sozialforschung. Relative Häufigkeiten sind nun nicht die einzigen Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit objektiv zu deuten. Da in der Laplaceschen Tradition Wahrscheinlichkeit als Verhältnis der Zahl günstiger zu der Zahl aller Möglichkeiten definiert wurde, war eine vielfach genutzte Option, objektive Wahrscheinlichkeit als objektive Möglichkeit zu bestimmen. Es stellt sich jedoch die Frage, was unter objektiven Möglichkeiten zu verstehen ist. Hier bildete die sogenannte Theorie der Spielräume des Physiologen Johannes von Kries (1853–1928) die im deutschen Sprachraum elaborierteste Konzeption, wie der Gegenstand der Wahrscheinlichkeitstheorie bestimmt werden kann. Dies soll im Folgenden dargestellt werden. Eine Interpretation einer formalen, mathematischen Theorie bezieht diese auf einen Gegenstandsbereich. Tatsächlich liegen der Theorie der Spielräume sehr viel allgemeinere Überlegungen zugrunde: „Es ist hier nun zuvörderst zu bemerken, dass für diese Art der Wahrscheinlichkeit die numerische Darstellbarkeit durchaus kein wesentliches, ihr allemal zukommendes Merkmal ist“ (v. Kries 1886, S.157). Ausgangspunkt der Theorie der Spielräume ist eine aus der Geschichtsphilosophie geläufige Unterscheidung: „Die Erkenntnis der Wirklichkeit ist eine Aufgabe, an welcher wir zwei wesentliche Teile unterscheiden können. Einerseits haben wir die Gesetze zu ermitteln, nach welchen die einzelnen Dinge ihre Zustände wechseln oder ihn ihnen beharren, ....“ (v. Kries 1886, S.85). Dies ist der Gegenstandsbereich der nomothetischen Wissenschaften. Jedoch ist dies selbst im physikalischen Bereich nicht ausreichend.

„Die Kenntnis des Gravitationsgesetzes, um ein Beispiel anzuführen, lehrt uns noch nichts über die wirklich Statt findende Bewegung der Planeten; sondern um sie zu verwerten, müssen wir noch wissen, welche Massen existieren und in welchem Zustande der räumlichen Verteilung und Bewegung sie sich irgend wann befunden haben“ (v. Kries 1886, S.85).

Gegenüber universellen Gesetzmäßigkeiten gibt es also noch konkrete, raum-zeitlich kontingente Tatsachenaussagen, also das, was man im Covering Law Ansatz als Anfangs- und Randbedingungen bezeichnet (Salmon 1989). Johannes von Kries bezeichnet dies als Unterscheidung von ‚nomologischen und ontologischen Wirklichkeitsbestimmungen‘. Der Gegenstand der Wahrscheinlichkeitstheorie wird nun in den ontologischen Wirklichkeitsbestimmungen gesucht. „Alles, was von nichtindividueller Bedeutung ist, muss entweder, wie die Lage des Schwerpunktes im Würfel oder das Zahlen-Verhältnis schwarzer und weisser Kugeln in einem Gefäß, von vorn herein mit Sicherheit bekannt, oder aber für die Erwartung der Erfolge gänzlich irrelevant sein“ (v. Kries 1886, S.84). Damit bewegt sich diese Theorie in dem Bereich der idiographischen Wissenschaften: Spielräume beziehen sich auf die Ausgestaltung der individuellen Verhältnisse. Entscheidend ist jedoch ein weiterer Punkt, dass nämlich der Gegenstandsbereich der Wahrscheinlichkeitstheorie im Rahmen einer weiteren Begriffsunterscheidung rekonstruiert wird. Auch diese wird erst vor dem Hintergrund eines vom Neukantianismus geprägten Weltbildes verständlich.

„An den Umständen, von welchen das Eintreten irgend welcher Ereignisse abhängt, unterscheidet man nämlich einerseits gewisse allgemeine Bestimmungen, andererseits die besonderen Gestaltungen, welche innerhalb des Rahmens dieser allgemeinen Bestimmungen Statt finden können. ... So ist es z.B. eine allgemeine Bestimmung, dass ‚irgend jemand eine Münze wirft‘, weil eine unübersehbare Menge verschiedenen Geschehens unter diesen Begriff fällt“ (v. Kries 1886, S.102).

Hier wird der Einfluss wirksam, dass im Neukantianismus Erkenntnistheorie als Begriffstheorie rekonstruiert wurde. Wird bei einem konkreten Wurf eines Würfels zum Beispiel eine 2 geworfen, so ist dies eine ‚besondere Verhaltensweise‘, die durch eine unübersehbare Vielzahl von Bedingungen kausal

erzeugt wird. Beim Würfeln beispielsweise „...bewegen (wir) den Würfel auf und ab, vor und rückwärts, nach rechts und links, lassen ihn Drehungen um verschiedene Achsen in einem und in einem entgegengesetzten Sinn durchlaufen, und erteilen ihm schließlich, indem wir ihn aus der Hand entlassen, gewisse fortschreitende und drehende Geschwindigkeiten“ (v. Kries 1886, S.54). Dies ist vollständig im Einklang mit deterministischen Naturgesetzen. Aufgrund der Komplexität der Anfangsbedingungen ist der Ausgang des Wurfes jedoch nicht berechenbar. Doch durch den Aufbau des Spiels kann man „dem rein Tatsächlichen einen, wenn vielleicht nicht übersehbaren, doch scharf bestimmten Spielraum ...“ (v. Kries 1916, S.53) zuschreiben. Charakteristisch für Zufallsspiele wie ‚Münzwurf‘ oder ‚Würfeln‘ ist demnach, dass es sich in der von Kriesschen Terminologie um Allgemeinbegriffe handelt, die eine unendliche Mannigfaltigkeit individueller Gestaltungen in sich schließen. Die Theorie der Spielräume ist eine Theorie der Begriffsbestimmung, und zwar genauer eine Theorie der Bestimmung unscharfer Begriffe. Diese lassen einen gewissen Verhaltensspielraum für die ‚individuellen Bestimmungen‘ des Einzelfalles zu. Es handelt sich hierbei um ‚ontologisch unterbestimmte‘ Begriffe. Hierin sieht von Kries die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie. Individuell sind die Begriffe *unterbestimmt* wegen des Verhaltensspielraums, den diese zulassen. Es ist zum Beispiel nicht exakt bestimmt, wie wir den Würfel auf und ab bewegen. Die Begriffe sind jedoch nicht nomologisch, sondern *ontologisch* unterbestimmt, weil der Verhaltensspielraum wie im Beispiel der Astronomie nicht durch einen etwaigen probabilistischen Charakter von Naturgesetzen erzeugt wird, sondern, durch ungenaue Kenntnis der Anfangsbedingungen:

„Wenn wir nun beliebige Combinationen der Einzelerfolge für gleich möglich erklären, so heisst dies sehr einfach, was ja auch bei Zufalls-Spielen einleuchtend und zweifellos ist, das die Unkenntnis der individuellen, jedem Einzelfalle eigentümlichen Verhaltensweisen ein ganz bestimmtes Wahrscheinlichkeits-Verhältnis für die verschiedenen Spielresultate ergibt ...“ (v. Kries 1886, S.84).

Wie hieraus eine Messung von Wahrscheinlichkeiten abgeleitet werden kann, ist für Webers Verwendung dieser Gedanken irrelevant. Tatsächlich hat von Kries eine elaborierte Messtheorie entworfen, die angibt, unter welchen Bedingungen derartige Spielräume numerisch gemessen werden können (Kamlah 1983; Neumann 2009). Weber greift jedoch lediglich den semantischen Aspekt auf. Schon von Kries hatte jedoch betont, dass die Messbarkeit nicht als ein wesentliches Merkmal der Theorie der Spielräume anzusehen ist.

„In dem Urteil ‚dieser Apfel ist sauer‘, ‚Fritz ist unverträglich‘ ergibt die Unbestimmtheit der Begriffe Sauer, Unverträglich eine gewisse Gesamtheit gleichermaßen zugelassener Verhaltensweisen die figürlich wiederum als Spielraum bezeichnet werden kann und in diesen Fällen freilich auch nur eine sehr unsichere Abgrenzung gestatten“ (v. Kries 1916, S.413).

Begriffsbestimmungen sind von einer vagen Natur. Damit steht Weber eine Theorie zur Verfügung, um Vagheiten in der Begriffsbestimmung konzeptionell erfassen zu können.

## Objektive Möglichkeit in der Rechtstheorie

Weber war jedoch in dem Aufsatz über ‚objektive Möglichkeit‘ mit der Analyse kausaler Prozesse befasst. Wie konnte nun eine Theorie unscharfer Begriffe hierfür herangezogen werden? Hier konnte Weber auf die in der Rechtswissenschaft entwickelte Theorie der adäquaten Verursachung zurückgrei-

fen, die aus der Theorie der Spielräume entwickelt wurde. Adäquate Verursachung wird hier der sogenannten zufälligen Verursachung entgegengestellt (v. Kries 1888). Diese diente der Rehabilitierung des Begriffs der Gefahr als der objektiven Möglichkeit einer Schädigung. Für diese Anwendung der Theorie der Spielräume ist die ontologische Unterbestimmtheit von Allgemeinbegriffe entscheidend. Die Problemstellung in der Rechtswissenschaft war die Zurechnung der schuldhaften Verursachung einer Schädigung. Damit war die Problemsituation erreicht, vor der auch Weber stand, nämlich dass „die Frage nach der strafrechtlichen Schuld, insofern sie das Problem enthält: unter welche Umständen man behaupten könne, daß jemand durch sein Handeln einen bestimmten äußeren Erfolg verursacht habe, reine Kausalitätsfrage ist, – offenbar von der gleichen logischen Struktur wie die historische Kausalitätsfrage“ (Weber 1968b, S.270).

Die Frage der Zurechnung von Schuld hatte durch die Industrialisierung Aktualität erhalten, da zum Beispiel mit explodierenden Dampfkesseln und gerissenen Treibriemen völlig neuartige Gefahren auftraten. So ist der Begriff des Betriebsunfalls in der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert worden (Rosin 1887). Eine Theorie der objektiven Möglichkeit bot die Möglichkeit, begrifflich zu erfassen, inwieweit Personen für Gefahren haftbar gemacht werden können, das heißt mögliche Schäden einem Verursacher zugerechnet werden können. „Eine Erörterung des Begriffes der Gefahr wird ohne weiteres als zu unserem Problemzusammenhang gehörig erscheinen, weil es als zweifellos gelten kann, dass Gefahr die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines schädigenden Ereignisses bedeutet“ (v. Kries 1888, S.287). Um aber eine Person für diese Möglichkeit einer Schädigung strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, muss die Möglichkeit hier objektiv gedeutet werden. Der Problemzusammenhang kann an einem Beispiel deutlich gemacht werden.

„Ein typisches Beispiel für eine solche Gefahr bietet etwa die Explosion eines Sprenggeschosses. In der That ist der Weg, den die Sprengstücke nehmen werden, schlechterdings in Voraus nicht zu bestimmen, weil er von kleinsten individuellen Besonderheiten in der Beschaffenheit der Geschosse abhängt. Daher ist es unzweifelhaft, dass Jemand, der in der unmittelbaren Nähe der Explosion stand, und von den Sprengstücken umflogen wurde, sich in einer Gefahr befunden hat“ (v. Kries 1888, S.292).

Es ergibt sich hier jedoch ein philosophisches Problem: Ein deterministisches Kausalitätsverhältnis sieht die Verknüpfung von Ursache und Wirkung als mit Notwendigkeit gegeben an, unabhängig davon, ob das erkennende Subjekt die Wirkungszusammenhänge angeben kann. In der Rechtstheorie war dies der Standpunkt der sogenannten Äquivalenztheorie, nach der alle ursächlichen Bedingungen als gleichwertig und damit auch als gleichermaßen notwendig anzusehen sind. Hier wird der philosophische Determinismus rechtswirksam. Demgegenüber steht die Theorie der adäquaten Verursachung zwar ebenfalls auf einem deterministischen Boden, oder steht zumindest nicht in Widerspruch zu diesem. Dennoch wird eingeräumt, dass dies für praktische Zwecke unzulänglich sei. Das philosophische Problem wird durch die Unterscheidung von nomologischen und ontologischen Wirklichkeitsbestimmungen der Theorie der Spielräume gelöst.

„Allgemeine, einen ursächlichen Zusammenhang betreffende Sätze (kannte man) nur in der Form, dass an Bedingungen von einer gewissen Art A sich ein Erfolg B stets mit Notwendigkeit knüpfe. In allen juristisch interessierenden Gebieten ergaben sich aber, sobald man von dem genau bestimmten Verhältnisse des concreten Falls absah, fast niemals Bedingungen, von denen diese Beziehung zu irgendeinem Erfolg hätte behauptet werden können“ (v. Kries 1888, S.401).

Dies begründete die rechtswissenschaftliche Adäquanztheorie, nach der in die Zurechnung eines Schadens der zu erwartende Weltverlauf einfließt. In der Rechtspraxis hatte sich eine Unterscheidung von ‚Wahrscheinlichkeit‘ und ‚bloßer Möglichkeit‘ eingebürgert (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 10 1884), die begrifflich jedoch nur schwer voneinander abzugrenzen waren. Die Theorie der adäquaten Verursachung ermöglicht eine Präzisierung gerade durch eine Theorie unscharfer Begriffsbildung. Die Theorie der Spielräume ermöglichte eine konzeptionelle Erfassung von Vagheiten in der kausalen Analyse. Die Frage eines deterministischen Kausalzusammenhanges wird dabei nicht berührt, da sich der Gegenstandsbereich der Theorie der Spielräume auf die ontologischen Aspekte der Wirklichkeitserfassung bezieht. Hier, das heißt in den ontologischen Aspekten, kommen Vagheiten ins Spiel. In der Entwicklung der Theorie der Spielräume war entscheidend, dass die Darstellung der konkreten Umstände zum Beispiel eines Münzwurfes als ‚Allgemeinbegriff‘ rekonstruiert wurde. Dies findet sich auch in dem juristischen Vorgang der Tatbestandssubsumption wieder. Die Formulierung von Gesetzen muss einen bestimmten Grad von Allgemeinheit haben, damit konkrete Ereignisse unter diese Gesetze subsumiert werden können. Ein Beispiel:

„Wir erfahren z.B. durch einen detaillierten Bericht, das sich in Berlin Arbeiter zusammengerottet, Läden geplündert, der Schutzmannschaft Widerstand geleistet haben etc.. Sagen wir dann: es haben in Berlin Unruhen stattgefunden, so behaupten wir etwas, was wir in dieser Form nicht gehört haben. Der Übergang beruht darauf, dass wir diejenigen Vorgänge, von denen wir erfuhren, der Allgemein-Vorstellung ‚Unruhen‘ subsumieren ...“ (v. Kries 1892, S.263).

Damit ist eine Analogie hergestellt zu der Analyse eines Münzwurfes. „Die nur partielle Angabe der konkreten Bedingungen bedeutet eine generelle Bezeichnung der nicht angegebenen“ (Radbruch 1902, S.335). Dass sich damit eine Reihe von möglichen Vorgängen unter diese Behauptung subsumieren lassen, ist von Bedeutung für die kausale Analyse, denn damit wird es möglich in der Betrachtung von kausalen Prozessen zu behaupten, dass auch ein anderer Verlauf möglich gewesen wäre (vgl. v. Kries 1886, S.278). Objektive Möglichkeit meint im juristischen Sinne, dass der Verursacher eines Schadens anders hätte handeln und so den Schaden hätte vermeiden können. Dies ist juristisch von Relevanz für die Zurechnung von Verantwortlichkeit, beispielsweise im Fall von Fahrlässigkeit. „Wo es festgestellt ist, dass ein Moment für einen Erfolg causal war, da unterscheidet man doch noch, ob der Zusammenhang desselben mit dem Erfolg ein zu verallgemeinernder oder nur eine Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles ist, eine Tendenz besitzt, einen Erfolg solcher Art herbeizuführen“ (v. Kries 1888, S.201). Die Redeweise von Tendenzen erscheint dem modernen Leser zunächst nach der Behauptung probabilistischer Gesetze. Was ist also in diesem Fall mit dieser Aussage gemeint? Dies kann an einem Beispiel illustriert werden.

„Wenn der Fuhrmann, der einen Reisenden fährt, betrunken ist oder schläft, dadurch den Weg verfehlt, und alsdann der Reisende vom Blitz erschlagen wird, so lässt sich ... sagen, dass das Schlafen (oder die Trunkenheit) des Kutschers den Tod des Passagiers verursacht habe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn der Kutscher ordnungsgemäß gefahren wäre, der Wagen sich zur Zeit des Gewitters an einer anderen Stelle befunden hätte, und der Reisende unversehrt geblieben wäre. In Fällen dieser Art wird man geneigt sein zu sagen, es bestehe zwischen dem ins Auge gefassten ursächlichen Moment und dem Erfolg kein allgemeiner Zusammenhang; jenes sei zwar in diesem besonderen Falle die Veranlassung des letzteren gewesen; im Allgemeinen aber könne ein Reisender ebensowohl vom Blitz getroffen werden, wenn der Kutscher wache, wie wenn er schlafe. Ganz anders liegt die Sache, wenn etwa, um an das obige Beispiel an-

zukuñpfen, der Wagen umgeworfen und der Reisende auf diese Weise verletzt oder getödtet worden wäre. Man wird hier zwischen dem Schlafen des Kutschers und dem Unfall einen nicht bloß individuellen, sondern zu verallgemeinernden ursächlichen Zusammenhang annehmen; man wird geltend machen, dass die Fahrlässigkeit des Kutschers zwar nicht mit Notwendigkeit einen Unfall, wie das Umwerfen des Wagens, herbeiführe, aber doch ganz allgemein geeignet sei, eine Tendenz besitze, einen solchen Eintreten zu lassen, seine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit steigere“ (v. Kries 1888, S.201).

Auch hier ist wieder die Rede von ‚Tendenzen‘. Dennoch wird man nicht geneigt sein, hier probabilistische Naturgesetze zu vermuten. Zunächst besteht in beiden Fällen eine Kette von Kausalverknüpfungen, die ursächlich den Unfall verursachen und prinzipiell auch deterministisch gedacht sind, bzw. werden können. Dennoch ist die *bedingte* Wahrscheinlichkeit, vom Blitz getroffen zu werden unter der Bedingung eines schlafenden, wie eines wachen Kutschers gleich groß. Daher spricht von Kries in diesem Fall von einer zufälligen Verursachung. Die dadurch bedingt ist, dass ein Blitzeinschlag prinzipiell an jeder Stelle hätte stattfinden können. Hier liegt ein Beispiel dafür vor, wie mit der nur partielle Angabe der konkreten Bedingungen unter der Hand ein ‚Allgemeinbegriff‘ eingeführt wurde. Allerdings betreffen diese allgemeinen Angaben nicht die nomologischen, sondern die ontologischen Aspekte der Begriffsbestimmung. Daher ist diese Form der Vagheit unabhängig von einem deterministischen oder indeterministischen Charakter von Naturgesetze.

Dies ist der begriffliche Rahmen der Theorie der adäquaten Verursachung. Doch wie hat eine Analyse vorzugehen? Durch das Beispiel wird nahegelegt, hier kontrafaktisch vorzugehen. In der juristischen Betrachtung geht es um die Frage, ob ein schädigendes Ereignis hätte verhindert werden können, das heißt um die Frage: ‚was wäre gewesen wenn?‘ In diesem Fall: ‚was wäre gewesen, wenn der Kutscher nicht betrunken gewesen wäre?‘ Es wird so vorgegangen, dass „zunächst das als regelwidrig anzusehende Verhalten (Tun oder Unterlassen) weg- und das regelmäßige an seine Stelle gedacht (wird). Alsdann wird untersucht, welchen Erfolg der als regelmäßig gedachte Verlauf gezeitigt hätte“ (Radbruch 1902, S.401). Dieser kontrafaktische Gedankengang ist die Grundlage der Adäquanztheorie. Gerichte sind zumeist mit Situationen befasst, in denen die Sachlage unklar und nur vage erfasst ist, müssen jedoch zu einem eindeutigen Urteil kommen: schuldig oder unschuldig. Dies soll an zwei Fällen illustriert werden, in denen einmal auf Unschuldig und einmal auf Schuldig entschieden wurde. Bekanntheit erlangt hat der Fall eines liegengebliebenen Eisenbahnzuges, den auch Weber heranzieht (Weber 1968b, S.276). Irrtümlicher Weise wurde dem nachfolgenden Zug schon ein Abfahrtssignal gegeben, doch konnte der Irrtum unmittelbar aufgeklärt und der gerade anfahrende Zug noch im Bahnhof gestoppt werden. Dennoch wurde Anklage wegen Gefährdung des Eisenbahnverkehrs erhoben. Diese wurde jedoch auch in einer Revision vor dem Reichsgericht am 11.3.1884 abgewiesen (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 10 1884). Dagegen wurde in einem Urteil vom 15.2.1913 (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 31 1913) einer Klage auf Schadenersatz stattgegeben. Ein Schlepper hatte eine Fahrt von Cuxhaven nach Nordenham am 28.10. abgebrochen und erst am nächsten Tag wieder aufgenommen. Dabei ist er in einen Herbststurm geraten und hatte schweren Schaden erlitten. Hier befand das Reichsgericht, dass der entstandene Schaden auf eine Vertragsverletzung zurückgeführt werden könne. In den Urteilsbegründungen ist der Begriff der Möglichkeit zentral. Das Urteil vom 1883 bildete den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Theorie der adäquaten Verursachung, in dem Urteil von 1913 wurde auf diese Theorie in der Urteilsbegründung explizit Bezug genommen. In dem Fall des Eisenbahnzuges konnte das Reichsgericht keine naheliegende Gefahr erkennen, da zwar eine theoretische Möglichkeit der Gefährdung gegeben war, je-

doch noch viele andere unglückliche Umstände hätten hinzukommen müssen, bis es tatsächlich zu einem Unfall gekommen wäre. Insbesondere durch die frühe Aufklärung des Irrtums habe sich die bedingte Wahrscheinlichkeit eines Unfalles nicht erhöht. Dagegen ist im Herbst mit der Möglichkeit plötzlich eintretender Stürme durchaus zu rechnen. Daher stelle die Verschiebung eine adäquate Ursache des Schadens dar. Während also der erste Fall einem Blitzeinschlag auf eine Kutsche entspricht (das heißt die bedingte Wahrscheinlichkeit eines Schadens ist unter der Bedingung eines fahrlässigen und eines rechtskonformen Verhalten nahezu gleich), wird im zweiten Fall eine Analogie zu dem betrunkenen Kutscher hergestellt (das heißt die bedingte Wahrscheinlichkeit eines Schadens unter der Bedingung tatsächlichen und eines vertragskonformen Verhalten ist substantiell unterschiedlich).

## Webers Bezug auf die Theorie adäquater Verursachung

Weber hatte damit eine Theorie zur Verfügung, welche es erlaubte, Kausalbetrachtungen einzuführen, um historische Individuen zu identifizieren. Wenn Weber schreibt, „Um die wirklichen Kausalzusammenhänge zu durchschauen, konstruieren wir unwirkliche“ (Weber 1968b, S.287), konnte er auf eine geläufige Denkfigur zurückgreifen. Die kreative Leistung war, „v. Kries Gedanken geplündert“ (Weber 1968b, S.288) zu haben, um damit eine Methodologie der historischen Kausalforschung zu entwickeln, also die sachlichen Parallelen der Fragestellung herauszuarbeiten. Adäquate Ursachen sind weder zufällig noch notwendig. In der „Unendlichkeit von Ursachen ... aus denen wir ‚willkürlich‘ bestimmte herausgreifen“ (Rossi 1986, S.27), sind es die adäquaten Ursachen, welche in empirischer Forschung die Bestimmung historischer Individuen aufgrund ihrer Wertbedeutung ermöglichen.

Hier findet sich die methodische Grundlage seiner Geschichtstheorie. Ob Luther oder der ‚Geist des Kapitalismus‘: Sie sind adäquate Ursachen einer historischen Pfadverzweigung und sind eben deshalb unter Wertgesichtspunkten als historische Individuen zu bezeichnen. Webers Strategie war, Kausalüberlegungen mit dem Hinweis zu verteidigen, dass diese implizit immer angestellt würden. Diesen Gedankengang entwickelt er in Auseinandersetzung mit dem Historiker Eduard Meyer. Thema der idiographischen Wissenschaft sind historische Individuen, also „die Entschlüsse Hannibals, Friedrich des Großen, Bismarck“ (Weber 1968b, S.268). Dagegen seien beliebige Zufälle der Geschichte nicht Gegenstand einer so verstandenen Wissenschaft. Wenn zum Beispiel in den Unruhen von 1848 zwei Schüsse Straßenkämpfe provozierten, sei dies, Eduard Meyer zufolge, für die Geschichtswissenschaft irrelevant, da „irgendein beliebiger Zufall die Unruhen zum Ausbruch bringen mußte“ (Weber 1968b, S.268). Die Schlacht bei Marathon hingegen sei deswegen für die Geschichtswissenschaft relevant, da in ihr die Entscheidung zwischen verschiedenen historischen Entwicklungslinien, wie theokratischen oder vernunftorientierten Gesellschaftsentwicklungen fiel. Damit hat Weber das Ziel erreicht, die Problemstellung in den Kontext der Theorie adäquater Verursachung zu stellen. Während die Schüsse eine zufällige Ursache der Straßenschlachten darstellen, handele es sich bei der Schlacht von Marathon um eine adäquate Ursache der nachfolgenden geschichtlichen Entwicklung. Zieht man das Beispiel des Kutschers heran, dann entsprechen die Schüsse einem Blitzeinschlag: die bedingte Wahrscheinlichkeit, das Ausbruches von Unruhen ohne diese Schüsse bleibt (nahezu) unverändert. Dagegen wird die bedingte Wahrscheinlichkeit zum Beispiel der Verfestigung eines theokratischen Gesellschaftsmodells im Falle eines anderen Ausgangs der Schlacht bei Marathon von zeitgenössischen Historikern anders eingeschätzt. Dies entspricht dem Fall, dass die Kutsche infolge der Trunkenheit des Kutschers vom Weg abkommt und umfällt. Hier handelt es sich um eine adäquate Ursache. Damit kann Weber den in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft entwickelten Begriffsapparat übernehmen. Es muss daher,

wie Weber schreibt, „als Gegensatz von ‚zufällig‘ nicht ... ‚notwendig‘ sondern ‚adäquat‘“ (Weber 1968b, S.287) gesetzt werden. Hier fließen Vagheiten in die Kausalitätsüberlegungen ein. Durch die ontologische Unschärfe der Begriffsbestimmung folgt aus einem nomologischen Determinismus kein Geschichtsdeterminismus.

Damit hat Weber einen Begriffsapparat zur Verfügung, welcher ermöglicht, seine Studien zur protestantische Ethik und Geschichte der Weltreligionen in einem universalgeschichtlichen Zusammenhang zu thematisieren (Tenbruck 1975; Mommsen 1986; Schluchter 2009). Dabei ist die Semantik der Theorie der Spielräume entscheidend, um Webers Ansatz von der Annahme historischer Gesetzmäßigkeiten (wie etwa von Marx postuliert) abzugrenzen. Dies erlaubt ihm eine Tendenz einer – sehr langfristigen – religionsgeschichtlichen Säkularisierung zu behaupten und dennoch die Kritik des Historismus zurückzuweisen. Weber behauptet weder Gesetze des geschichtlichen Ablaufs, noch einen historischen Urzustand. Damit setzt er sich von einem Hegelschen Geschichtsverständnis ab (Burger 1994). In dem Objektivitätsaufsatz (Weber 1968a, S.171ff.) postuliert er statt dessen, dass nur von Interesse sei, „... die wirkliche, also Individuelle Gestaltung des uns umgebenden Kulturlebens in seinen ... individuell gestalteten Zusammenhänge und in seinem Gewordensein aus anderen, selbstverständlich wiederum individuell gearteten, sozialen Kulturzuständen heraus“ (Weber 1968a, S.173f.). Dass sich hier kein Gegensatz zu den universalhistorisch angelegten religionssoziologischen Studien ergibt, folgt daraus, dass sich die aus der Theorie der Spielräume entwickelte Kausaltheorie nicht auf die nomologischen, sondern auf die ontologischen Aspekte der Erkenntnis bezieht. Wenn Weber die Behauptung der zeitgenössischen Geschichtswissenschaft aufgreift, dass die Schlacht bei Marathon eine Entscheidung zugunsten der Entstehung der modernen Geisteswelt (Weber 1968b, S.274) darstelle, dann handelt es sich nicht um eine Gesetzesaussage. Die Schlacht war ein einmaliges, eben individuelles, historisches Ereignis. Dies ermöglicht Weber die Aussage, dass

„... ebenso wie bei der Frage nach der ursächlichen Bedingtheit eines konkreten, eventuell strafrechtlich zu sühnenden oder zivilrechtlich zu ersetzenden schädigenden Erfolges, ... sich auch das Kausalitätsproblem des Historikers stets auf die Zurechnung konkreter Erfolge zu konkreten Ursachen, nicht auf die Ergründung abstrakter Gesetzmäßigkeiten (richtet)“ (Weber 1968b, S.270).

Die Schlacht bei Marathon ist deswegen von Interesse ist, weil es sich um einen kritischen Verbindungspunkt der Geschichte handelt. An kritischen Verbindungspunkten verändert sich die bedingte Wahrscheinlichkeit des weiteren Geschichtsverlaufes. Gewonnene oder verlorene Schlachten sind hierfür natürlich besonders geeignete Kandidaten, da diese über spätere Herrschaftsverhältnisse entscheiden. Jedoch ist nach Weber ebenso die ‚Entzauberung der Welt‘ (Schluchter 2009) ein kontingenter historischer Prozess, bei dem aber gewisse kritische Verbindungspunkte weitere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, bzw. schließen. So eröffnete die Entstehung und Verbreitung der protestantischen Ethik die Möglichkeit der Entwicklung einer kapitalistischen Wirtschaftsform. Dies kann Weber als Wahlverwandtschaft bezeichnen, da die bedingte Wahrscheinlichkeit von dessen Entstehung unter der Bedingung einer vorgängigen protestantischen Ethik grösser ist als ohne diese. Dies ist weder zufällig noch notwendig: Daher kann hier von adäquater Verursachung gesprochen werden.

## Literatur

Burger, Thomas. 1994. Deutsche Geschichtstheorie und Webersche Soziologie. In *Max Webers Wissenschaftslehre*, Hrsg. Gerhard Wagner und Heinz Zipprian, 29–104. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Durkheim, Emil. 1973 [1897]. *Der Selbstmord*. Neuwied: Luchterhand.
- Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. 10. 1884: Urteil vom 11.3. 1884.
- Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen. Bd. 31: Urteil vom 15.2.1913.
- Ewald, Francois. 1993. *Der Vorsorgestaat*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hacking, Ian. 1985. Styles of scientific reasoning. In *Post-Analytic Philosophy*, Hrsg. John Rajchman und Cornel West, 145–164. New York: Columbia University Press.
- Heidelberger, Michael. 2010. From Mill via von Kries to Max Weber: Causality, Explanation, and Understanding. In *Historical Perspectives on Erklären and Verstehen*, Hrsg. Uljana Feest, 241–265. Berlin: Springer.
- Kamlah, Andreas. 1983. Probability as a quasi-theoretical concept: J. v. Kries' sophisticated account after a century. *Erkenntnis* 17:135–169.
- Kries, Johannes von. 1886. *Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung*. Tübingen: Mohr.
- Kries, Johannes von. 1888. Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben. *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie* 12/4:179–240 und 287–428.
- Kries Johannes von. 1892. Über Real- und Beziehungsurteile. *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie* 14/3:253–288.
- Kries, Johannes von. 1916. *Logik*. Tübingen: Mohr.
- Merz-Benz, Peter Ulrich. 1990. *Max Weber und Heinrich Rickert. Die erkenntniskritischen Grundlagen der verstehenden Soziologie*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Mommsen, Wolfgang. 1986. Max Webers Begriff der Universalgeschichte. In *Max Weber, der Historiker*, Hrsg. Jürgen Kocka, 51–72. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Neumann, Martin. 2009. Measuring the uncertain: a concept of objective single-case probabilities. In *Foundations of the formal sciences VI: Probabilistic reasoning and reasoning with probabilities*, Hrsg. Benedikt Löwe, Eric Pacuit und Jan-Willem Romeijn, 189–215. London: College Publications.
- Radbruch, Gustav. 1902. Die Lehre von der adäquaten Verursachung. *Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin*, 325–408. Berlin: Guttentag.
- Ragin, Charles. 2000. *Fuzzy set social science*. Chicago: University of Chicago Press.
- Rosin, Heinrich. 1887. Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruches nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung. *Archiv für öffentliches Recht* 2:291–362.
- Rossi, Pietro. 1986. Max Weber und die Methodologie der Geschichts- und Sozialwissenschaften. In *Max Weber, der Historiker*, Hrsg. Jürgen Kocka, 28–50. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Salmon, Wesley. 1989. Four decades of scientific explanation. In *Scientific explanation. Minnesota Studies in the Philosophy of Science*, Bd. 13, Hrsg. Phillip Kitcher und Wesley Salmon, 3–219. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Schluchter, Wolfgang. 2009. *Die Entzauberung der Welt*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Tenbruck, Friedrich. 1975. Das Werk Max Webers. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 27:663–702.
- Wagner, Gerhard, Heinz Zipprian. 1985. Methodologie und Ontologie: Zur Problematik kausaler Erklärungen bei Max Weber. *Zeitschrift für Soziologie* 14/2:115–130.
- Weber, Max. 1922. *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr.
- Weber, Max. 1948. Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. In *Schriften zur Religionssoziologie*, 17–206. Frankfurt a.M.: Schauer.
- Weber, Max. 1968a. Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Hrsg. Johannes Winkelmann, 146–204. Tübingen: Mohr.
- Weber, Max. 1968b. Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung. In *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Hrsg. Johannes Winkelmann, 266–290. Tübingen: Mohr.